

# Medizinische Untersuchung, Beweissicherung und rechtliche Aspekte – Zahnheilkunde

## Factsheet

**Beweise gerichtsfest zu dokumentieren ist ein wichtiger Schritt, um Menschen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, zu helfen. <sup>(1)</sup>**

Betroffene von häuslicher Gewalt können Zahnarzttermine als sehr belastend empfinden. Um die Behandlung für potentiell Betroffene so angenehm wie möglich zu gestalten, ist es wichtig zu wissen, welche Ängste und Sorgen möglicherweise mitgebracht werden und wie man die Situation ertäglicher machen kann.



----

Mehr  
Informationen  
zur  
**Medizinischen  
Untersuchung,  
Beweis-  
sicherung und  
rechtlichen  
Aspekten** in  
[Modul 4](#)



Das Dokumentieren von Beweisen ist ein wichtiger Schritt und sollte so durchgeführt werden, dass es in einem möglichen Gerichtsverfahren Bestand hat. Auch wenn viele Betroffene sich erst später dazu entschließen, zur Polizei zu gehen und Anzeige zu erstatten, können die Beweise trotzdem gesichert und für einen späteren Zeitpunkt aufbewahrt werden.

### Medizinische Untersuchung: <sup>(2)</sup>

- Zahnarzttermine können als stressig und belastend empfunden werden
- Es sind Situationen, die als Kontrollverlust erlebt werden können
- Betroffene können sich ängstlich oder hilflos fühlen
- Erinnerungen einer erlebten häuslichen Gewalt können auftreten
- Patientinnen und Patienten können bei der Untersuchung erstarren oder zusammensucken
- Die Behandlung sollte so angenehm wie möglich gestaltet werden → das Vorgehen genau erklären, z. B. welche Instrumente man wann und wie benutzt

### Beweissicherung: <sup>(3)</sup>

- Gerichtsfest dokumentiert werden darf immer! <sup>(4,5)</sup>
- Geht dies jedoch über die zahnärztliche Dokumentation hinaus, darf dies nur mit Einwilligung des Patienten oder der Patientin geschehen (z. B. fotografische Dokumentation).
- Beweise dürfen für einen späteren Zeitpunkt gesichert und aufbewahrt werden.
- Befundbögen benutzen, z. B. Neuauflage des forensischen Befundbogens für die Zahnmedizin <sup>(8)</sup>.



Personen mit **unterschiedlichem kulturellem Hintergrund** können ihre Symptome unterschiedlich äußern. Seien Sie sich Ihrer **eigenen Perspektive, möglichen Vorurteile und Stereotypen** bewusst, wenn Sie mit potentiellen Betroffenen sprechen. Diese Faktoren können Ihre Einschätzung der Symptome beeinflussen. Weitere Informationen dazu in [Modul 8](#).

- o „Dent-Doc-Card“ <sup>(6)</sup> hilft bei der fotografischen Dokumentation mit Maßstab.
- o Willigt die Patientin oder der Patient in eine weiterführende Dokumentation nicht ein, sollten dennoch intern alle zahnmedizinischen Befunde in der Krankenakte dokumentiert werden.



Vorgehensweise <sup>(7)</sup>

- o Über Möglichkeit der gerichtsfesten Dokumentation aufklären und Einverständnis der Patientin oder des Patienten einholen:
  - a) Stimmt die Patientin oder der Patient nicht zu: zahnmedizinische Befunde (hierzu können auch extraorale Befunde gehören) dennoch gerichtsfest und detailreich in der Krankenakte dokumentieren.
  - b) Stimmt die Patientin oder der Patient zu:
    - o **Basisinformationen:** z. B. Patientendaten, anwesende Personen, Einwilligung ...
    - o **Angaben zum Vorfall in den eigenen Worten der Patientin oder des Patienten** (zitieren! in den Worten des Betroffenen)
    - o **Verletzungen im Kopf-, Gesichts- und Halsbereich:** wo? was? wie?, auf vorgegebenen Schemata markieren, Fotodokumentation mit Maßstab
    - o **Zahnärztliche Diagnostik:** z. B. Verletzungen an Zähnen, Zahnhalteapparat, Kiefer ..., Röntgenaufnahmen oder Abdrücke?
    - o **Weitere Beschwerden:** weitere Verletzungen, psychischer Zustand
    - o **Abschließend:** Kopie der Dokumentation, Empfehlung Infektionsprophylaxe oder Facharztbesuch, Aushändigung von Informationsmaterial

Rechtliche Aspekte:

- o Zahnärztinnen und Zahnärzte unterliegen der **ärztlichen Schweigepflicht** nach Strafgesetzbuch §203!
- o Verweigert ein erwachsener Patient/erwachsene Patientin das Einverständnis, dass Informationen nach außen weitergegeben werden, ist dieser Wunsch nach Privatsphäre zu respektieren.



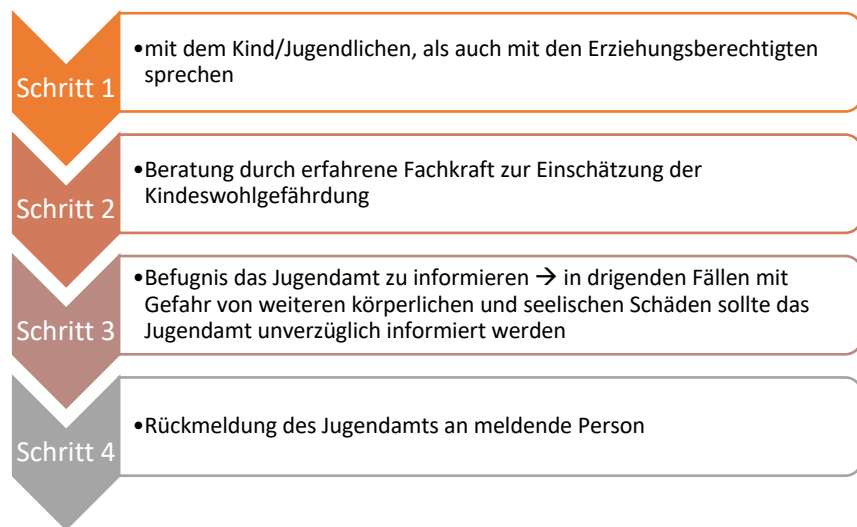
### Ausnahmen:

#### ...bei Erwachsenen:

- nach § 34 - Rechtfertigender Notstand: schwere körperliche Misshandlungen mit Wiederholungsgefahr können das Durchbrechen der Schweigepflicht nach sorgfältiger Abwägung der Gesamtumstände rechtfertigen
- nach §138 – Androhung schwerwiegender Gewalt: Meldung bei den Behörden, keine Meldung bei vergangenen Taten

#### ...bei Kindern und Jugendlichen: <sup>(9)</sup>

- Zahnärztinnen und Zahnärzte sind dazu befugt, das Jugendamt oder die Polizei in Fällen von Kindeswohlgefährdung zu informieren
- Ablauf:



#### ...bei einer schriftlichen Entbindung von der Schweigepflicht:

- durch den Betroffenen oder die Betroffene/ Sorgeberechtigte
- **bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr:** Sorgeberechtigte müssen Ärztin/ Arzt von Schweigepflicht entbinden
- **bei Jugendlichen über 14 Jahren:** wenn sie die erforderliche Reife besitzen die Tragweite der Handlung zu überblicken, dürfen diese Zahnärzte/Zahnärztinnen selbst von Schweigepflicht entbinden
- Antworten auf polizeiliche Anfragen oder Aussagen vor Gericht sind nur dann zulässig, wenn entweder eine Schweigepflichtsentbindung oder eine gesetzliche Offenbarungspflicht vorliegt, ansonsten Zeugnisverweigerungsrecht nach §53 Absatz 1 Nr.3 Strafprozessordnung



----

Mehr Informationen zur **Kommunikation mit Betroffenen in Fällen von häuslicher Gewalt** in **Module 3.**

### ...in Bezug auf ärztliche Unterlagen und Befunden:

- unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht, Herausgabe an Dritte nur bei Beachtung der oben aufgeführten Punkte
- nur Kopien herausgeben, Originale immer behalten

## Hilfreiche Quellen

Diese können [hier](#) gefunden werden.

- <sup>(1)</sup> Bundeszahnärztekammer. Häusliche Gewalt- Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt in der Zahnarztpraxis. Zahnarztinformation. Stand Juli 2010. Aufgerufen: 05.12.2023  
[https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/za/Praev/H%C3%A4usliche\\_Gewalt/Zahnarztinformation.pdf](https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/za/Praev/H%C3%A4usliche_Gewalt/Zahnarztinformation.pdf)
- <sup>(2)</sup> Jailwala, M., Timmons, J. B., Gül, G., Ganda, K. (2016). Recognize the Signs of Domestic Violence. Decisions in Dentistry. Aufgerufen: 12.12.2023  
<https://decisionsindentistry.com/article/recognize-the-signs-of-domestic-violence/>
- <sup>(3)</sup> Bundeszahnärztekammer. Häusliche Gewalt- Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt in der Zahnarztpraxis. Stand 21.07.2023. Aufgerufen: 05.12.2023  
<https://www.bzaek.de/recht/haeusliche-gewalt.html>
- <sup>(4)</sup> Graß, H. L., Gahr, B., & Ritz-Timme, S. (2016). Umgang mit Opfern von häuslicher Gewalt in der ärztlichen Praxis. Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz, 59(1), 81-87  
[https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/za/Praev/H%C3%A4usliche\\_Gewalt/Haesusliche\\_Gewalt\\_Umgang\\_in\\_Arztpraxen\\_BundesgesBI01\\_2016.pdf](https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/za/Praev/H%C3%A4usliche_Gewalt/Haesusliche_Gewalt_Umgang_in_Arztpraxen_BundesgesBI01_2016.pdf)
- <sup>(5)</sup> Jungbluth, P., Wild, M., Hakimi, M., Betsch, M., Dassler, K., Möller-Herckenhoff, L., Windolf J., Ritz-Timme S., Graß, H. (2011). Qualität der Befunddokumentation und weiterführenden Betreuung von Gewaltopfern am Beispiel einer unfallchirurgischen Notaufnahme einer Großstadt. Zeitschrift für Orthopädie und Unfallchirurgie, 89-97  
[https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/html/10.1055/s-0031-1280168?casa\\_token=U0Qsdv7gnB8AAAAA:YCPv93bJYu\\_P6uMQQZAzQmaHRJq5vFEftyuzfsn2Py0vxS\\_9syX98l2xGgkOubA3YuhKh\\_oMug7EQ](https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/html/10.1055/s-0031-1280168?casa_token=U0Qsdv7gnB8AAAAA:YCPv93bJYu_P6uMQQZAzQmaHRJq5vFEftyuzfsn2Py0vxS_9syX98l2xGgkOubA3YuhKh_oMug7EQ)
- <sup>(6)</sup> Bundeszahnärztekammer. Dent-Doc-Card. Aufgerufen: 13.12.2023  
[https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/za/Praev/H%C3%A4usliche\\_Gewalt/dent-doc-card.pdf](https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/za/Praev/H%C3%A4usliche_Gewalt/dent-doc-card.pdf)
- <sup>(7)</sup> Ministerium der Justiz, Saarland. Häusliche Gewalt Erkennen-Behandeln-Dokumentieren (2016). Aufgerufen: 12.12.2023  
[https://www.aerztekammer-saarland.de/files/157BE0C16DE/Haesusliche\\_Gewalt\\_erkennen\\_behandeln\\_dokumentieren\\_2016.pdf](https://www.aerztekammer-saarland.de/files/157BE0C16DE/Haesusliche_Gewalt_erkennen_behandeln_dokumentieren_2016.pdf)
- <sup>(8)</sup> Zahnärztekammer Nordrhein. Befundbogen forensische Zahnmedizin. Aufgerufen: 13.12.2023  
[https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/wp-content/uploads/zahnaerzte/praxiswissen-und-behandlung/forensischer-befundbogen/Forensischer-Befundbogen.pdf#\\_blank](https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/wp-content/uploads/zahnaerzte/praxiswissen-und-behandlung/forensischer-befundbogen/Forensischer-Befundbogen.pdf#_blank)
- <sup>(9)</sup> Bundesministerium der Justiz. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Aufgerufen: 05.12.2023  
[https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html)

### Abbildungen:

- <sup>(1)</sup> Hände: Bild Storeset von [Freepik](#)
- <sup>(2)</sup> Kind: Bild von [Freepik](#)